Originael.

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES

(ÜBERSETZUNG).

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 14. Dezember 1992 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Festlegung des Statuts der zeitweiligen Mitglieder des Verwaltungspersonals der Lehranstalten für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen und Kunstschulunterricht bzw. für nichtuniversitären Hochschulunterricht der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie der Internate der Deutschsprachigen Gemeinschaft" gebeten wurde, hat am 14. Januar 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

Durch den entworfenen Erlass der Exekutive wird die Rechtsstellung der Personen, die als Verwaltungshilfspersonal in einer Schule oder in einem Internat der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorläufig beschäftigt sind, festgelegt.

Was die Rechtsgrundlage betrifft, wird in der Präambel des Entwurfs auf das Gesetz vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens hingewiesen. Aus diesem Hinweis geht hervor, dass der Entwurf - der Meinung der Exekutive nach - eine Unterrichtsangelegenheit im Sinne des Artikels 17 der Verfassung betrifft. Dieser Meinung kann man sich anschliessen.

Wie der Staatsrat bereits in früheren Gutachten bemerkt hat (1), unterliegen Vorschriften, die die Rechtsstellung des Unterrichtspersonals regeln, als eine Unterrichtsangelegenheit der Zuständigkeit der Gemeinschaften und fallen unter den Anwendungsbereich des Paragraphen 5 des o.a. Verfassungsartikels, dem zufolge - auf der Gemeinschaftsebene - u.a. die Organisation des Unterrichtswesens dem Dekretgeber vorbehalten wird.

---

(1) Siehe unter anderem das Gutachten des Staatsrates L. 21.966/1 vom 26. November 1992 über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Schaffung eines Praktikantenpools und zur Festlegung seiner Arbeitsweise als Versuch.

Die gewollte Verstärkung der Legalitätsbedingung (1) impliziert, dass Vorschriften, die in bezug auf die Rechtsstellungsregelung für das im Unterrichtswesen beschäftigte Personal wesentlich sind, mindestens in ihren Grundsätzen durch den Dekretgeber festzulegen sind. Dass die betreffende Regelung - wie in diesem Entwurf - nur auf eine beschränkte Anzahl Personen anwendbar ist, ändert nichts an der Sache.

Demzufolge muss der Erlassentwurf wenigstens in seinen wesentlichen Bestimmungen in einen Dekretentwurf umgewandelt werden.

---

(1) Siehe Parl. Dok., Senat, SS 1988, Nr. 100-1/2, S. 28; siehe auch Staatsrat, Verwaltungsabteilung, Urteil O.T.O., Nr. 34.237 vom 27. Februar 1990.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

Herrn :	H. COREMANS	Kammervorsitzender,
Frau :	S. VANDERHAEGEN,	Staatsräte,
Herrn :	M. VAN DAMME,	
den Herren :	G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetz-
	E. WYMEERSCH,	gebungsabteilung,
Frau :	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, beigeordneter Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A. BECKERS. H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN